

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünf u. zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. April 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf wegen Befreiung von indirecten Abgaben oder deshalb zu gewährenden Entschädigungen.

Referent: In den von der Deputation angezogenen Gesethestellen ist dem Hrn. D. Weber der Ausdruck: „nochmals“ aufgefallen. Dieses Wort ist einzig und allein nur darum eingeschoben, um den bei Benutzung der Tranksteuer eingerissenen Mißbräuchen vorzubeugen, es soll weiter nichts anzeigen, als: „Ohne das Bestandene aufheben zu wollen, sollen doch die und die gesetzlichen Vorschriften eintreten“. Wenn ferner der Hr. D. Weber auf den Umstand, daß der Besitzer zweier Rittergüter nur auf einem derselben den steuerfreien Tischtrunk genießen könne, aufmerksam macht, so spricht dieß gerade dafür, daß die Befreiung von Tranksteuer eine Realbefreiung sei, denn da in diesem Falle dennoch die Befreiung wegen der Wirthschaftsbeamten auf beiden Gütern zulässig gewesen, so folgt daraus, daß das Recht dem fundo anhängt, nicht aber von der Eigenschaft des Besitzers desselben abhängig gemacht werden kann.

Staatsminister v. Zeschau: Ich habe dem, was bereits bemerkt worden, nur noch Weniges hinzuzufügen. Nach dem, was aus den Motiven zum Gesetze, aus dem Gutachten der Deputation und der heutigen Discussion hervorgeht, kann es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen sein, daß die Tranksteuerbefreiung der Rittergüter eine Realbefreiung ist. Wäre es etwas Persönliches, so müßten es alle Personen besitzen, welche im Besitz von Rittergütern sind; dieß ist aber nicht der Fall. Schon das Generale vom 12. Oct. 1792 spricht sich dahin aus, daß die Befreiung ausdrücklich den Gütern zugesprochen sei. Wenn man dessenungeachtet bei der Bewilligung der Tranksteuer jene Befreiung noch ausdrücklich vorbehalten hat, so beweist gerade die jetzige Discussion, schon die entstandenen Zweifel beweisen es, wie man Grund genug gehabt, hierbei vorsichtig zu Werke zu gehen. Uebrigens ist es in ständischen Angelegenheiten sehr gewöhnlich, sich bereits festbegründete Rechte von Zeit zu Zeit neu versichern zu lassen, wie dieß z. B. hinsichtlich der Reversalien bei Regierungswechseln nicht selten der Fall ist. Man konnte sich hier lediglich an den juristischen Begriff der „Realbefreiung“ halten.

Bürgermeister Wehner: Ich bin mit dem so äußerst gründlich durchgeführten Gutachten der Deputation in der Hauptsache einverstanden. Bis vor wenig Jahren hat niemand daran gezweifelt, daß den Rittergütern das Recht des steuerfreien Tischtrunkes zustehe, und ist solches in allen Com-

pendien des sächsischen Rechts zu finden. Mir selbst, der ich nun bereits bald das 60ste Jahr erreicht habe, ist ein Anderes nicht bekannt geworden; mir sind Käufe, Pacht- und andere Contracte sehr vielfach in die Hände gekommen, woraus ich ersehen habe, daß man den steuerfreien Tischtrunk, als ein Befugniß der Rittergüter, als eine Realbefreiung betrachtet hat. Wer ein Rittergut kaufte, hat daher geglaubt, daß er diese Befreiung zugleich mit dem Gute erwirbt, und nicht anders glauben können, denn niemand hat das Befugniß streitig gemacht. So viel ist daher gewiß, daß die Rittergutsbesitzer sich auch hontide im Besitz des erwähnten Rechts befinden. — Ich bin ein großer Verehrer unserer Verfassungs-Urkunde und überzeugt, daß sie von segensreichen Folgen sein wird, wenn wir sie ohne falsche Auslegung zur Ausführung bringen; im vorliegenden Falle glaube ich aber, kann ich es bei unserer Verfassung verantworten, wenn ich mich für eine Entschädigung der Rittergüter in Bezug auf die Tranksteuerbefreiung, hinsichtlich des Tischtrunkes, erkläre, ich halte diese Entschädigung nach §. 39. der Verfassungs-Urkunde für gerecht und billig.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kammer mit dem im Deputationsberichte sub 1. zu findenden Antrage, dem Beschlusse der 2. Kammer hinsichtlich der Aufhebung der Tranksteuerbefreiung der Rittergüter ohne Entschädigung nicht beizutreten, einverstanden? Dieß wird einstimmig bejaht.

Prinz Johann: Was nun die Modalität der Entschädigung selbst anlangt, so vermag ich mich hierin weder mit den Ansichten der Regierung, noch mit denen der Deputation einzuverstehen. Es kommt hier eigentlich eine doppelte Art von Befreiung in Frage, nämlich die des Rittergutsbesizers mit seiner Familie hinsichtlich des Tischtrunkes und die wegen der Consumption des auf den Rittergütern angestellten Dienstpersonals. Vollkommen bin ich damit einverstanden, daß wegen der letztern Art der Befreiung ein 3jähriger Durchschnitt gezogen und nach diesem die Entschädigung beurtheilt werden solle; nicht so mit dem Gesetzentwurfe, denn nach ihm sollen diejenigen Rittergutsbesitzer, welche, vielleicht durch Umstände dazu genöthigt, während der letzten 3 Jahre nicht auf ihren Gütern wohnen, keine Entschädigung für den eignen Tischtrunk erhalten, während die Deputation der Ansicht ist, eben so wie früher nur Denjenigen Entschädigung zu gewähren, welche auf ihren Gütern wohnen, und den Besitzern mehrerer Rittergüter nur von dem Gute den freien Tischtrunk zu lassen, wo sie sich wesentlich aufhalten. Die Vorschrift des Gesetzes würde eine offenbare Ungerechtigkeit enthalten, der Vorschlag der Deputa-